

4/2006

causa Sport

Die Sport-Zeitschrift

für nationales und
internationales Recht sowie
für Wirtschaft

The Sport-Review

for national and
international Law
and Economy

ojs
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

MANZ 

Schulthess 

Editorial	509
Sport International	
Verschärfte Besteuerung der Werbeeinnahmen von Sportlern <i>Dr. iur. Martin Kocher, LL.M.</i>	512
Deutschland	
Markenrechtliches zu «Fussball WM 2006» <i>(Bundesgerichtshof)</i>	522
Gewerbliches Vermitteln von Sportwetten durch Private weiterhin verboten <i>(Bundesverfassungsgericht)</i>	536
Standortbestimmung zu Sportwetten <i>PD Dr. iur. Martin Nolte, Maren Thaysen</i>	543
Die Rechte des Sportlers im Dopingverfahren <i>Dr. iur. Corinna Coors</i>	548
Schweiz	
Die Vergabe von Namensrechten an Fussballstadien in der Schweiz <i>Ass. iur. Paola Müller, LL.M.</i>	555
Neue Wege der Konfliktbereinigung im Sportbereich (2. Teil) <i>Prof. Dr. iur. et Dr. phil. Hans Giger</i>	561
Erfolgreiche staatsrechtliche Beschwerde gegen TAS-Entscheidung <i>(Schweizerisches Bundesgericht)</i>	575
Meinung	
Vorschläge für eine Verbesserung der Dopingbekämpfung <i>Lic. iur. Edward Salib</i>	585
Buchbesprechungen	597
Veranstaltungen	
Veranstaltungsberichte	600
Veranstaltungshinweis	606
Aktuell	
Schweiz: Inkraftsetzung des geänderten Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit sowie der Verordnung	607
Schweiz: Keine «Lex UEFA» gegen das «Ambush Marketing»	607
Schweiz: Parlamentarische Interpellation zu Doping und nationaler Antidoping-Agentur	608
Schweiz: Gewinn-Herausgabe an Vater von Patty Schnyder nach Persönlichkeitsverletzung durch die Presse	609
Kurios	610

Impressum

Causa Sport [zit. CaS]
Die Sport-Zeitschrift
für nationales und internationales Recht
sowie für Wirtschaft
www.causasport.ch

Herausgeber

Prof. Margareta Baddeley
Prof. Giorgio Behr
Prof. Stephan Breitenmoser
Dr. Tanja Haug
Prof. Ulrich Haas
Prof. Lukas Handschin
Prof. Peter W. Heermann
PD Dr. Martin Nolte
Prof. Paul Oberhammer
Dr. Frank Th. Petermann
Prof. Wolfgang Portmann
Prof. Hans Michael Riemer
Prof. Roland Schaeer
Dr. Urs Scherrer
Prof. Anton K. Schnyder
Prof. Ivo Schwander
Dr. Michael Sommer
Prof. Walter Stoffel
Prof. Thomas Sutter-Somm
Dr. Daniel Thaler
Prof. Piermarco Zen-Ruffinen

Redaktion

Redaktionsleitung:
Dr. Urs Scherrer (err.)

Mitglieder:
Dr. Daniel Thaler (dth.)

Deutschland:
Prof. Ulrich Haas (uha.)
Prof. Peter W. Heermann (pwh.)

Österreich:
Prof. Paul Oberhammer (pob.)
Dr. Tanja Domej (td.)

Europarecht:
Lic. iur. Remus Muresan (rem.)

Redaktionsadresse

Causa Sport
Redaktion
Postfach
CH-8036 Zürich
redaktion@causasport.ch

Koordination

Causa Sport
Frau Karin Jost
Postfach
CH-8036 Zürich
Tel. +41 44 923 88 66, Fax +41 44 923 88 67
karin.jost@sjp-jur.ch

Abonnemente und Auslieferung

Schulthess Juristische Medien AG
Frau Susi Brand
Zwingliplatz 2
8022 Zürich
Tel. +41 44 200 29 19, Fax +41 44 200 29 08
susi.brand@schulthess.com

Inserate

Causa Sport
Frau Karin Jost
Postfach
CH-8036 Zürich
Tel. +41 44 923 88 66, Fax +41 44 923 88 67
karin.jost@sjp-jur.ch

Druck

Schulthess Druck AG
Arbenzstrasse 20
8034 Zürich
Tel. +41 44 383 66 50, Fax +41 44 383 79 45

Erscheint 4-mal jährlich

31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember

Abonnementspreise

- Jahresabonnement CHF 98.– (€ 82.–)
- Für Studierende CHF 75.– (€ 67.–) pro Jahr, bitte Kopie der Legitimationskarte beilegen
- Preis für Einzelnummer CHF 29.– (€ 19.–)

Abonnements-Bestellungen

Schweiz: Schulthess Juristische Medien AG, Zürich
Deutschland: Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Österreich: Manz Verlag, Wien

ISSN 1660-8399

Alle Urheber- und Verlagsrechte vorbehalten
© 2006 Schulthess Juristische Medien AG

Neue Wege der Konfliktbereinigung im Sportbereich

(2. Teil)*

Prof. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger, Zürich

3.1.2.3 Kritische Analyse des status quo

3.1.2.3.1 Ausgangslage

Wer immer sich auch mit dem gewaltigen, nicht mehr überblickbaren Schrifttum auseinandersetzt, erkennt un schwer den die Rechtswirklichkeit dominant beeinflussenden Stellenwert des nationalen wie aber vor allem auch internationalen Schiedsgerichtswesens⁷⁵. Die bunte Palette aussergerichtlicher Streiterledigung wird durch die nicht mehr messbare Anzahl von verbandsorientierten Leitsätzen, Regeln, «Vorschriften» und anderweitigen mit der Schiedsgerichtsbarkeit zusammenhängenden Informationen angereichert. Wenn man in diesem Zusammenhang noch berücksichtigt, dass bei aller Fortschrittlichkeit doch noch viele, ja allzu viele Fragezeichen hinter die Fülle der Lösungsmöglichkeiten gesetzt werden müssen, dass nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Domäne der Anwendungspraxis zum Teil kontroverse Auffassungen zirkulieren und der nationale wie internationale Vereinheitlichungsprozess trotz beachtlicher Fortschritte im Hinblick auf Rechtsangleichung⁷⁶ gerade durch unterschiedliche Interpretationen der normativen Grundlagen in der praktischen Anwendung wiederum Rückschritte erleidet⁷⁷, ist es nicht verwunderlich, dass die Übersichtlichkeit leidet und die Suche nach dem konkret einzuschlagenden Weg zur «Entscheidungslotterie» führen kann. Einzelne Aspekte verlangen daher eine kurze kritische Würdigung.

3.1.2.3.2 Komplexe Zuständigkeitsordnung

Warum komplex? Geht es nicht einfach darum, abzuklären, ob in einem konkreten Fall die staatliche oder private Gerichtsbarkeit Anwendung findet? Insbesondere im Bereich «Sport» hat sich ein Streiterledigungssystem entwickelt, das es für den Betroffenen, den Sportler, die Vereinsorgane sowie die Rechtskundigen nicht einfach macht, die Möglichkeiten einer optimalen Rechtsfindung durch den richtigen Weg zum Recht auszuloten. Ausgangsbasis einer Klärung bilden zunächst einmal die Satzungen und Regeln in den jewei-

ligen Statuten und Reglementen. Gewiss hat der eidgenössische Gesetzgeber die auch sonst im Recht grosszügig gestaltete Privatautonomie im Vereinsrecht in einem besonders hohen Mass verankert; eine Privilegierung, die auch für das Selbstbestimmungsrecht in optimaler Form zutrifft⁷⁸. Die beinahe uneingeschränkte Zurückhaltung des Gesetzgebers vor Eingriffen in die Handlungsautonomie des Vereins mag die Organe dazu verleitet haben, die Schicksalsbestimmung für Verband, Mitglied, Organe und institutionelle Anordnungen vorab auch im Hinblick auf die Verbandsgerichtsbarkeit umfassend autonom zu gestalten und jede staatliche Kontrolle auszuschalten⁷⁹. Die integrale Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wurde indessen – zu Recht – im Lauf der Entwicklung mehr und mehr zu Gunsten der Kontrolle durch staatliche Gerichte eingeschränkt⁸⁰.

Eine Auslegeordnung der *Verbandsgerichtsbarkeit* offenbart zunächst, dass hauptsächlich zwischen ver-

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in CaS 3/2006, 478 ff. erschienen. Der Autor ist u.a. Präsident der SGO und stellt die Schiedsgerichtsorganisation als Instrumentarium für Streiterledigungen auch im Sport vor.

⁷⁵ Dazu vorab BLESSING, Einleitung zum 12. Kapitel: Grundlegendes zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1285 ff. sowie die dort angeführte Literatur samt der breit abgestützten Darstellung der vielfältigen institutionellen, Ad-hoc- und anderweitigen Streiterledigungsvarianten.

⁷⁶ Das gilt vorab auch für die vielfach gleichgeschalteten Schiedsgerichtsordnungen.

⁷⁷ Vgl. BLESSING, Grundlegendes zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1346 ff., N 111 ff., insbes. 1350 N 122 (vereinzelte Kritik und Skepsis).

⁷⁸ Dazu PORTMANN, Das schweizerische Vereinsrecht, 31 ff., insbes. N 58 ff., N 68 ff.; ferner BODMER, Vereinsstrafe und Verbandsgerichtsbarkeit, 39 ff.; FENNERS, Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport, 20 ff.; FUCHS, Vereinsstrafe, 15 ff.

⁷⁹ Vgl. vor allem FENNERS, zit. in Fn. 78, 27 ff., 44 ff., 100 ff. sowie vor allem 155 ff.

⁸⁰ FENNERS, zit. in Fn. 78, 155 ff.; SCHILLIG, Schiedsgerichtsbarkeit von Sportverbänden in der Schweiz, 125 ff.; ferner BODMER, zit. in Fn. 78, 68 ff.

bandsinternem⁸¹ und verbandsexternem⁸² Instanzenzug zu unterscheiden ist. Die Tendenz, Konflikte im Bereich der internen Welt des Vereins zu lösen und zu entscheiden, fliesst – wie bereits ausgeführt – aus dem Anspruch auf Autonomie, beruht mithin auf der inneren Überzeugung und Vorstellung, den Verein als eigene und eigenständige Körperschaft, d.h. als Staat im Staate, aufzufassen. Wenn sich auch die Einschränkungen dieser Haltung zusehends vermehren, bleibt das Bestreben doch bestehen, die Konfliktbereinigung möglichst umfassend der *verbandsinternen* «Gerichtbarkeit» zu überlassen. Im Hinblick auf den *Instanzenzug* stellen Statuten und Reglemente unterschiedliche Strukturen zur Verfügung. Grundsätzlich schreibt unser Recht diesbezüglich nichts vor. Es können demgemäss alle Organe eines Vereins mit Rechtsprechungsfunktionen ausgestattet sein⁸³. Lehre und Rechtsprechung haben – trotz Fehlens einer entsprechenden Regelung im Vereinsrecht – auch die Möglichkeit einer vereinsinternen Anfechtung anerkannt⁸⁴. Staatliche Gerichte können in vereinsrechtlichen Streitigkeiten indessen nur angerufen werden, wenn ein letztinstanzlicher Organentscheid des Vereins vorliegt. Es muss m.a.W. der «vereinsinterne Instanzenzug» ausgeschöpft sein⁸⁵. Gibt es nun Möglichkeiten, einen letztinstanzlichen Entscheid des Vereins durch eine *verbands-externe Überprüfung infrage zu stellen*? Mit Rücksicht auf die gerade auch im Sport erfolgten Differenzierungen etwa nach der betroffenen Materie sowie im Hinblick auf den vereinsintern beschränkten Wirkungsgrad einer Entscheidung kann hier weder mit «ja» noch mit «nein» geantwortet werden⁸⁶. Auf alle Fälle stehen dem von einem Organentscheid des Vereins Belasteten zwei Wege offen: Er kann sich an ein *externes Schiedsgericht* wenden, das den Konfliktfall neu überprüft. Dies kann über die Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit oder aber die institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit⁸⁷ erfolgen. Entscheide dieser Instanz lassen sich durch staatliche Gerichte, namentlich durch das Schweizerische Bundesgericht überprüfen⁸⁸. Als verbandsexterner Instanzenzug steht dem durch einen Endentscheid des vereinsinternen Verbandsgerichts Beschwerenden der Gang vor die staatliche Gerichtsbarkeit⁸⁹ offen.

3.1.2.3.3 Variabler Charakter der Zuordnungskriterien

Die Zuständigkeitsordnung lässt sich nur mehr oder weniger schlüssig konkretisieren, wenn ihre Abhän-

gigkeit von den materiellen Zuordnungskriterien miteinbezogen wird. Das gilt insbesondere für die verbandsinterne Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Konfliktarten. Dabei stossen wir immer noch auf das fundamentale, noch nicht endgültig entschiedene Problem einer Unterscheidung zwischen *Spielregel* und *Rechtsregel* mit je einem unterschiedlichen, rechtlichen Schicksal⁹⁰. Wer sich mit Doktrin, Wissenschaft und Praxis auseinandersetzt, begegnet auf dem «Spielfeld» der Auffassungsp pluralitäten leider Dissonanzen, die von unterschiedlicher Begriffsetikettierungen gleicher Inhalte, dann aber auch von einer nicht immer präzisen Grenzziehung zwischen Grundsatz und Ausnahme herrühren.

⁸¹ Unechte Schiedsgerichtsbarkeit (oft als «Verbandsgerichtsbarkeit» bezeichnet).

⁸² Echte Schiedsgerichtsbarkeit (oft als «Schiedsgerichtsbarkeit» bezeichnet).

⁸³ Vereinsvorstand, Vereinspräsident, Ausschluss-, Disziplinar- oder Strafkommisionen, Standesgerichte, vereinsinternes Schiedsorgan, Ehrengericht oder – wie der Spielleiter im Sport – «Schiedsrichter», dann aber auch Schieds- oder Rekurskommisionen, Rekurs-, Appellations- und Kassationsgerichte oder einfach «Sportgerichte».

⁸⁴ Dazu BODMER, zit. in Fn. 78, 139.

⁸⁵ Vgl. dazu FUCHS, Rechtsfragen der Vereinsstrafe, 126 ff.; ferner PORTMANN, zit. in Fn. 78, 146, N 320; sodann BODMER, zit. in Fn. 78, 139 ff.; DERS., zur richterlichen Überprüfung, 147 ff., 154 ff.

⁸⁶ Vgl. unten, 3.1.2.3.3.2.

⁸⁷ Im Sport steht das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) – englisch: Court of Arbitration for Sport (CAS) – mit Sitz in Lausanne als zentrale Instanz der Streiterledigung zur Verfügung (vgl. SCHERRER, Sportrecht. Eine Begriffserläuterung, Zürich 2001, 41; SCHNYDER, Rechtsbehelfe gegen Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS), in: CaS 4/2005, 353 ff.; ZEN-RUFFINEN, Droit du Sport 513 RN 1469; ferner BGE 129 III 445).

⁸⁸ Dazu ausführlich SCHNYDER, zit. in Fn. 87, 355 ff.

⁸⁹ Es geht im Grunde genommen auch hier nicht um einen eigentlichen «Weiterzug», sondern um eine Überprüfung des Vereinsentscheids. Somit handelt es sich nicht um die Ergreifung eines Rechtsmittels, sondern vielmehr um die erstmalige Beurteilung einer Streitigkeit vor dem staatlichen Richter; dazu BODMER, zit. in Fn. 78, 147.

⁹⁰ Vgl. die grundlegende Schrift von KUMMER, Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973, deren Inhalte von der schweizerischen Rechtsprechung, etwa BGE 108 II 15 ff., 118 II 12 ff., 119 II 271 ff., 120 II 369 ff., wie auch durch kantonale Instanzen übernommen wurden, dazu PORTMANN, zit. in Fn. 78, 134 ff.

3.1.2.3.3.1 Differenzierung zwischen Spielregel und Rechtsregel

Ausgangsbasis bildet die meinungsprägende Schrift von KUMMER über «Spielregel und Rechtsregel», in der er den Spielregeln jeglichen Rechtscharakter abspricht und ihre Überprüfung durch die staatlichen Gerichte grundsätzlich ablehnt⁹¹, insbesondere weil sie sich vorab strukturell nicht mit den privat- und zivilrechtlichen Abläufen vereinbaren lassen⁹². Dazu gehörte insbesondere auch die Möglichkeit der realen Durchsetzung. Vor allem PORTMANN setzt sich mit solchen Argumenten auseinander und hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Einhaltung von Spielregeln – wie im Falle etwa der Strassenverkehrsregeln – durch Androhung von verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen garantiert sei, ihnen daher wohl Rechtsqualität zukomme. Die in Sportverbänden vorgesehenen Rekursinstanzen liessen zudem eine «nachträgliche Korrektur von Entscheidungen» zu. Damit könne nicht von einer Unvereinbarkeit mit dem Wesen des Spiels gesprochen werden.

KUMMER selbst durchbricht denn auch den von ihm aufgestellten Grundsatz durch Zulassung von zwei Ausnahmen⁹³: Die Unüberprüfbarkeit von Spielentscheiden gilt nicht,

- falls es sich um einen Entscheid handelt, dessen Wirkung sich nicht nur auf die Spieldauer konzentriert, sondern noch darüber hinaus erstreckt und ebenfalls
- wenn (etwa) durch Ausschluss sowie Sperre eines Sportlers Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Das bedeutet im Wesentlichen nichts anderes, als dass KUMMER grundsätzlich allen in ihrer Wirkung auf das Spiel selbst reduzierten Entscheidungen Rechtsqualität abspricht und damit der Jurisdiktion der staatlichen Gerichte entzieht⁹⁴.

Die schweizerische Rechtsprechung⁹⁵ hat sich an der Lehre KUMMERS orientiert, aber dessen Grundsatz durch Einschränkung der nicht überprüfbaren Entscheide mehr und mehr relativiert⁹⁶: Existierende Persönlichkeitsverletzungen führen zwangsläufig zur Bedeutungslosigkeit der Unterscheidung zwischen Spiel- und Rechtsregeln. Zu Recht stellt PORTMANN⁹⁷ daher fest, dass das Absprechen von Rechtsqualität bei Spielregelverletzungen durch die Praxis «weitgehend» als «überholt» und daher als sinnlos zu gelten habe. Überdies

bestimmten von Vereinen erlassene Normen das Verhältnis von Privatrechtssubjekten, denen die Qualität von Rechtsregeln zukommt und damit «grundsätzlich» der gerichtlichen Überprüfung unterstünden.

Das auch in der neueren Lehre anzutreffende, relativierende Adjektiv «grundsätzlich» lässt aber ebenfalls *Ausnahmen* zu und schafft damit in Wirklichkeit zur Auffassung von KUMMER eine Brücke. Daher wird die Unterschiedlichkeit der Meinungen auf das Quantitative reduziert⁹⁸. Das aber signalisiert gerade im Grundsätzlichen eine gewisse Unsicherheit: So wird vorbehalten, dass die Lehre KUMMERS «noch nicht als überwunden» gelten könne, aber auch die «angestrebte Endgültigkeit jeglicher Spielentscheide» sich dennoch praktisch nicht durchsetzen konnte⁹⁹. Auf Grund der Rechtslehre und den dadurch vermittelten Prinzipien und Richtlinien darf man ohne weiteres davon ausgehen, dass Spielregeln *nicht* in einen rechtsfreien Raum verbannt werden können. Es ist nicht bezweifelt worden, dass von den Parteien in einem vertraglichen Kontakt aufgestellte Klauseln der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die von einem Kollektiv genehmigten Vertragsstatuten und die dazugehörigen Reglemente, darunter auch die Spielregeln, sind ebenfalls Vereinbarungen und unterstehen daher logischerweise grundsätzlich der Jurisdiktion.

3.1.2.3.3.2 Differenzierung zwischen Spielleitungsentscheiden und Spielentscheiden

Das Problem der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheiden lässt sich nicht über die Differenzierung

⁹¹ KUMMER, zit. in Fn. 90, 40; 44.

⁹² KUMMER, zit. in Fn. 90, 35 ff.; vgl. ebenfalls PORTMANN, zit. in Fn. 78, 135 N 293.

⁹³ KUMMER, zit. in Fn. 90, 45; 54 ff.

⁹⁴ Nicht völlig geklärt ist die Frage, ob er eine vereinsinterne Überprüfung, also einen Weiterzug an die Verbandsgerichte, zulässt. Da die Vereine in der Gestaltung ihrer Statuten und Reglemente autonom sind, müsste dies bejaht werden.

⁹⁵ Vgl. dazu PORTMANN, zit. in Fn. 78, 134 ff.; vorab BGE 108 II 15 ff., 118 II 12 ff., 119 II 271 ff., 120 II 369 ff. Zur Entwicklung der Praxis KIENER, Die formelle Rechtskraft des Elfmeterpiffs, 111 ff.

⁹⁶ So etwa in den Entscheiden BGE 118 II 16 f., 120 II 371.

⁹⁷ PORTMANN, zit. in Fn. 78, 135.

⁹⁸ Zu Recht spricht deshalb PORTMANN, zit. in Fn. 78, 139, im Vergleich zur Theorie KUMMERS, von einem «perspektiven Wechsel».

⁹⁹ PORTMANN, zit. in Fn. 78, 135 und 136.

zwischen Rechtsregeln und Spielregeln und damit der Absprechung des rechtlichen Charakters von Spielregeln lösen. Vielmehr ist – was die Frage nach einer Überprüfung durch verbandsexterne Instanzen¹⁰⁰ oder staatliche Gerichtsbarkeit betrifft – auf die *Artverschiedenheiten* von Spielentscheiden abzustellen¹⁰¹. Nicht die Wahl zwischen «Spielregel und Rechtsregel» soll das Problem der Überprüfbarkeit eines Entscheids bestimmen, sondern das Auseinanderhalten von Spielleitungsregel und Spielregel¹⁰²; eine Unterscheidung, die nach objektiven Kriterien¹⁰³ zu erfolgen hat. Aber auch diese letztgenannte Differenzierung vermittelt nicht ein zweifelsfreies Problemlösungskonzept, indem auch eine verbindliche Unterscheidung zwischen Spielleitungsregeln und (anderweitigen) Spielregeln fehlt.

3.1.2.3.3.2.1 Abgrenzungsschwierigkeiten

Die Grenzziehung zwischen den beiden Bereichen «Spilleitungsregeln» und «Spielregeln» war und ist auch heute noch ein Dauerthema, das sich letztlich nicht durch Einzelaufzählungen, sondern – wenn überhaupt – nur durch einen grundsätzlich auf der Sachlogik beruhenden Entscheid lösen lässt. Die Differenzierung drängt sich indessen als wichtiges Anliegen auf, weil sie über das Schicksal der *Zuständigkeiten* entscheidet¹⁰⁴. KUMMER postulierte – wie zuvor ausgeführt – Unüberprüfbarkeit vor staatlichen Gerichten als *Grundsatz* und liess Ausnahmen im Fall von Persönlichkeitsverletzungen wie auch bei über die Spieldauer hinauswirkenden Entscheidungen zu. Die neueste Lehre, materiell durch eine stete Annäherung an dieses Ergebnis auch die Rechtsprechung vorab des Bundesgerichts, lässt grundsätzlich die Anfechtungsmöglichkeit durch Anrufung der staatlichen Gerichte¹⁰⁵ analog zu anderen Verstössen gegen Vereinsregeln auf *alle Spielregelverletzungen* zu¹⁰⁶, bringt indessen den Vorbehalt von Ausnahmen an und befürwortet für die «besondere Kategorie der Spilleitungsentscheide eine weit gehende Beschränkung der Kognition¹⁰⁷». Dieses Spiel von Grundsatz und Ausnahme, mit je unterschiedlicher Akzentuierung der möglichen Kognitionsbeschränkungen, führt an sich zu einer unerquicklichen Rechtsunsicherheit.

3.1.2.3.3.2.2 Zuordnungsschwierigkeiten

Dazu kommt, dass die beinahe unüberblickbare Vielfalt von möglichen Verstössen gegen die Vereinsstatu-

ten und Verbandsreglemente im Hinblick auf die Kategorisierung in rein vereinsinterne Angelegenheiten¹⁰⁸, Spielregelverletzungen oder Missachtung von Spilleitungsregeln erhebliche Zuordnungsprobleme kreieren, zumal bezüglich der Kategorienzugehörigkeit gerade etwa zur Untergruppe «Spilleitungsregel» unterschiedliche Auffassungen bestehen¹⁰⁹. PORTMANN¹¹⁰ umschreibt Spilleitungsentscheide als Entscheide, «die kurz vor, während oder nach einem laufenden Spiel von einer für dessen Leitung zuständigen Person gefällt werden.» Er stellt sie den Sachregeln gegenüber, die er nicht mehr definiert oder konkretisiert. Es handelt sich hierbei um eine sehr weit reichende For-

¹⁰⁰ In Literatur und Rechtsprechung wird zwar in diesem Zusammenhang nur von der staatlichen Gerichtsbarkeit gesprochen. Aus den Prinzipien der funktionellen Gleichwertigkeit drängt sich indessen eine Gleichbehandlung bei den vereinsexternen Varianten auf.

¹⁰¹ Gleicher Meinung scheint FUCHS, zit. in Fn. 85, 199, zu sein, der festhält, dass eine Verletzung ein und derselben Spielregel verschiedene Konsequenzen hervorrufen könnte.

¹⁰² Die Unsicherheit einer rechtsgenügenden Abgrenzung von Spielregel und Rechtsregel, FUCHS, zit. in Fn. 85, 194 und die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung; ferner KUMMER, zit. in Fn. 90, 48 f.; SCHERRER, Rechtsfragen des organisierten Sportlebens, 139; DERS., Sportrecht – Eine notwendige Sonderdisziplin? in: SJZ 84 1988, 2, aber auch die zunehmende Anerkennung des Rechtscharakters ebenfalls für Spielregeln führt m.E. zwangsläufig zur art- und sachbezogenen Differenzierung zwischen Spilleitungsregeln und Sportregeln. Die rein verbandsorientierten Klagen, eigentliche Vereinsklagen; vgl. dazu FENNERS, zit. in Fn. 78, 30 ff., insbes. 31, N 88; ferner vorab FUCHS, zit. in Fn. 85, 49 ff., unterliegen ohnedies der staatlichen Gerichtsbarkeit.

¹⁰³ FUCHS, zit. in Fn. 85, 196, der auf die bundesrechtlich für die Unterscheidung zwischen Spielregel und Rechtsregel verlangte Objektivierung hinweist (BGE 118 II 12 ff., 17).

¹⁰⁴ Gemäss neuerer Lehre und einer sich wandelnden Rechtsprechung verliert diese Aussage allerdings zunehmend an Bedeutung.

¹⁰⁵ Strukturell ebenfalls durch die echte Schiedsgerichtsbarkeit.

¹⁰⁶ FUCHS, zit. in Fn. 85, 205 ff., insbes. 207.

¹⁰⁷ PORTMANN, zit. in Fn. 78, 139, N 303.

¹⁰⁸ Ablehnungs- und Ausschlussverfahren, Dopingmissbrauch, Haftpflichtprobleme durch vereinswidriges Verhalten u.a.m.

¹⁰⁹ Selbst das Bundesgericht hat den Begriff der nicht überprüfbaren Spielentscheide, somit der Spilleitungsentscheide, stets in unterschiedlichem Ausmass eingeschränkt.

¹¹⁰ PORTMANN, zit. in Fn. 78, 138, N 298.

mulierung: Leitungsanweisungen *während* des Spiels können absolut Sonderstatus beanspruchen¹¹¹. Sie dienen der Sicherung des konkreten Ablaufs eines Spiels. Schwierigkeiten zur Abgrenzung von Sachleitungsentscheiden bietet indessen die Wendung «kurz vor den laufenden Spielen». Vollends wird die Abgrenzbarkeit durch die Alternative «oder *nach* einem laufenden Spiel» verunmöglicht, insbesondere weil hier die Angabe der zeitlichen Distanz fehlt. Meines Erachtens muss die Nicht-Überprüfbarkeit von Spielleitungsentscheiden auf Zeit, Ort und inhaltliche Verbindung mit dem laufenden Spiel beschränkt bleiben: Es sind dies die *spielbezogenen* eigentlichen schiedsrichterlichen Aufgaben, wie Regelung des Spiels, Durchsetzen der Regeln des aktuellen Spiels, Leitung des Spiels, Ausrüstung der Spieler, Stoppen, Unterbrechen und Abbrechen des Spiels, disziplinarische Massnahmen während des Spiels, Tor-Entscheide usw. Im Grunde genommen geht es um die Spielregeln i.e.S. In der Literatur werden aber noch weitere Aktivitäten miteinbezogen: so etwa die Regeln des Mehrstufenspiels¹¹², der technischen Spielbehelfe¹¹³ und der Spielberechtigung¹¹⁴. Eine analoge Zuordnung trifft ebenfalls FUCHS, der ausdrücklich festhält, dass die Verletzung einer Spielregel nur Auswirkungen auf das laufende Spiel ausübt und sich damit der Überprüfungsbefugnis durch den staatlichen Richter entzieht¹¹⁵. Das gilt indessen nicht, wenn die Spielstrafe für eine mitgliedschaftliche Pflichtverletzung ausgesprochen wird¹¹⁶.

3.1.2.3.4 Variabler Charakter der Weiterzugsmöglichkeiten

Zuständigkeitsordnung und Zuordnungskriterien legen die ungefähre Struktur der verbandsinternen wie verbandsexternen Möglichkeiten fest, die den involvierten und betroffenen Rechtssubjekten im Sportwesen den Weg weisen, der im Konfliktfall eine Lösung der Probleme verspricht. Die formellen Verfahrensvarianten ergeben sich im Grossen und Ganzen aus der grafischen Darstellung der Verbandsgerichtsbarkeit¹¹⁷. Die Darlegungen unter «Zuständigkeitsordnung»¹¹⁸ sowie «Zuordnungskriterien»¹¹⁹ setzen sich mit der Weichenstellung im materiellen Bereich auseinander. Es ist evident, dass die unterschiedlichen Interpretationen zwangsläufig auch zu unterschiedlichen Kognitionen führen.

3.1.2.4 Lösungskonzept: Vereinheitlichung statt Überregulierung

Die Prüfung der Problematik mit Bezug auf den verbandsinternen wie verbandsexternen Instanzenzug im Rahmen der gesamtheitlichen Verbandsgerichtsbarkeit führt unweigerlich in ein ganzes Labyrinth von Meinungen und Gegenmeinungen und lassen den Rechtssuchenden in einer Atmosphäre der Ungewissheit zurück. Daran ändert nichts, dass gewisse, in der Praxis herangebildete Automatismen des Rechtswegs eine Pseudosicherheit verbreiten. Wenn sich die Entwicklung der neueren Lehre auch mehr und mehr in Richtung einer grundsätzlichen Überprüfbarkeit sämtlicher Spielentscheide bewegt und davon nur die *eigentlichen Spielleitungsentscheide i.e.S.* ausnimmt, ist damit noch keine zweifelsfreie Klarheit geschaffen. Das Adjektiv «grundsätzlich» öffnet stets ein Tor für Abweichungen und auch das Kognitionsschicksal der besonderen Kategorie «Spielleitungsentscheide» wird von der massgeblichen Literatur¹²⁰ nicht kompromisslos von jeglicher gerichtlicher Überprüfung befreit. Vielmehr spricht etwa PORTMANN von einer «weitgehenden Beschränkung der Kognition»¹²¹, wobei er sich in kom-

¹¹¹ Dazu ausführlich die nachvollziehbaren Äusserungen bei FUCHS, zit. in Fn. 85, 60 f.; 189 ff.

¹¹² Weiterkommen einer Mannschaft in einem Turnier. Aktuell: Die kürzliche Verurteilung diverser Fussballvereine in Italien mit Rückstufungen in der Kategorie und Zulassungsbeschränkungen (Urteilsverkündung im Manipulationsskandal der Serie A).

¹¹³ Ausrüstung der Sportler, Grösse des Spielfelds usw.

¹¹⁴ Zulassung zum Wettkampf, vgl. die Ausführungen FENNERS, zit. in Fn. 78, 118, N 403 ff., über die verschiedenen Arten von Spielregeln.

¹¹⁵ FUCHS, zit. in Fn. 85, 189 ff., vgl. die dort angeführte Literatur und Praxis samt Beispielen; gleicher Meinung FENNERS, zit. in Fn. 85, 127 N 427 sowie 132 N 436.

¹¹⁶ FUCHS, zit. in Fn. 85, 189, N 928.

¹¹⁷ CaS 3/2006, 489. Dazu eingehend ebenfalls FUCHS, zit. in Fn. 85, 49 ff., 85 ff., 125 ff., 209 ff. (Abgrenzung von Schiedsgerichten und Verbandsgericht); ferner FENNERS, zit. in Fn. 78, 64 ff. (die möglichen Rechtsbehelfe im Überblick), 100 ff., 155 ff.

¹¹⁸ Dazu vorn, 3.1.2.3 ff.

¹¹⁹ Dazu vorn, 3.1.2.3 ff.

¹²⁰ FENNERS, zit. in Fn. 85, 132, N 436; PORTMANN, zit. in Fn. 78, 139, N 303; ferner RÖHRICHT, Chancen und Grenzen von Sportgerichtsverfahren nach deutschem Recht, 24.

¹²¹ PORTMANN, zit. in Fn. 78, 139, N 303.

fortabler Mehrheit befindet. Kompromissloser erweist sich FUCHS¹²², der – uneingeschränkt – die «Möglichkeit zur Überprüfung aller Vereinsentscheidungen, auch der «Spielregelentscheide»,» vorzuziehen scheint, indem er betont, dass der Sport dadurch «in seinen Grundfesten» nicht gestört würde.

Das Spiel mit Grundsatz und Ausnahme in Verbindung mit dem Abstellen auf die vom Konflikt betroffenen Materien lässt durch Interpretationen tatsächlich alle nur erdenklichen Lösungsvarianten zu. Zwischen all den Theorien und unterschiedlichen Akzentuierungen in der Praxis bestehen vom Ergebnis her betrachtet keine ernst zu nehmenden Unterschiede: Wenn etwa im Bereich der Spielleitungsregeln durch irgendeine Entscheidung die Persönlichkeitsrechte des Spielers verletzt sind¹²³, kann nach neuester bundesgerichtlicher Praxis eine Überprüfung stattfinden. Zu Recht folgert FUCHS, dass demnach beinahe jede Entscheidung des Vereinsorgans eine gewisse Wirkung auf die Persönlichkeit (Ehre, wirtschaftliches Fortkommen, Bewegungsfreiheit usw.) des Sportlers ausüben könne¹²⁴.

Im Sinne eines Fazits erscheint die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verbandsgerichtsbarkeit i.e.S. unter dem Gesichtspunkt grösserer Rechtssicherheit wie der Vereinfachung des Rechtswegs ein erstrebenswertes Ziel. Das bedeutet Öffnung der schiedsgerichtlichen bzw. staatlichen Gerichtsbarkeit für alle Entscheide der Verbandsorgane. Nur im Rahmen der spielrichterlichen Tätigkeit sollen Entscheide endgültigen Charakter beanspruchen können, wobei im Sinn der Rechtssicherheit die darunter fallenden Problemsituationen abschliessend aufgezählt werden müssten¹²⁵.

3.2 Integrale Konfliktbewältigung durch SGO

3.2.1 Neue Aspekte im Bereich der Konfliktlösungen

3.2.1.1 Bedürfnislage

Das körperlich-seelische Wohlbefinden des Menschen ist keineswegs ein bloss persönliches Anliegen. Jedes Individuum strebt zwar dieses Ziel vorerst für sich selbst an – dies aber – mit unterschiedlicher Intensität und individuell bestimmten Mitteln. Die Konfliktsitu-

ationen in der menschlichen Gesellschaft scheinen damit zwangsläufig vorprogrammiert zu sein: Der Stärkere wird sich behaupten. Um nun die hieraus resultierende Durchsetzung des Eigennutzes einzudämmen, haben die Menschen – wie bereits ausgeführt – Verhaltensmuster und Verhaltensmaximen geschaffen. Durch die Technisierung mit der so häufig beklagten Vermassung unserer Gesellschaft, die enormen konjunkturellen Schwankungen mit ihren kulturschädigenden, nivellierenden Auswirkungen und der konkurrenzträchtigen Jagd nach materiellen Gütern wurden die Konflikte vermehrt, die Spannungen erhöht und kaum überbrückbare Gegensätze geschaffen. Es ist eine *Streitkultur* entstanden, die durch die bestehenden öffentlichen wie privaten Institutionen kaum mehr befriedigend gelöst werden kann. Der Ruf nach neuen Mitteln und Wegen wie Methoden ist unter solcher Prämisse verständlich.

3.2.1.2 Bedürfnisbefriedigung

Die Antwort auf das bestehende Vakuum und die sich stellenden Fragen vermittelt die im Jahre 1972 gegründete, weiterentwickelte und im Jahre 2004 nach neuesten Richtlinien formierte «SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation»¹²⁶. Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz über einen sehr aktiven und insbesondere auch im internationalen Bereich teilweise hoch kompetitiven Schiedsgerichtsmarkt¹²⁷ mit einer Vielzahl von Akteuren¹²⁸ verfügt, scheint obige Aussage vermessen. Sie ist es dann nicht, wenn mit der Neukonzeption der SGO, verglichen mit

¹²² FUCHS, zit. in Fn. 85, 205 ff., vorab 206.

¹²³ Vgl. etwa BGE 120 II 369 ff., 371.

¹²⁴ Vgl. die überaus differenzierte und mit konkreten Beispielen abgesicherte Auseinandersetzung mit der vernünftigen Grenzziehung bei FUCHS, zit. in Fn. 85, 202 ff.

¹²⁵ Grundsätzlich sind alle spielrichterlichen Entscheide, die in irgendeiner Weise zu persönlichkeitschädigenden Auswirkungen führen könnten, überprüfbar.

¹²⁶ Vgl. www.sgo-zh.ch.

¹²⁷ Vorab internationale und schweizerische Handelskammern.

¹²⁸ So sind etwa im Binnenmarkt Schweiz – nebst einer Vielzahl von Ad-hoc-Schiedsgerichten – im Rahmen konkreter Projekte vor allem relativ zahlreiche, institutionalisierte Organisationen, wie vorab Verbandsschiedsgerichte, aktiv.

dem übrigen Schiedsgerichtsmarkt¹²⁹, eine *eigenständige* Struktur mit einem die dem übrigen Schiedsgerichtswesen anhaftenden Nachteile vermeidenden Profil vorliegt. Das darf man auf Grund der institutionalisierten Zielsetzungen der SGO aber annehmen.

3.2.1.3 Struktur und Konzept der SGO

3.2.1.3.1 Organisation

Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation ist Trägerin eines *institutionellen* Schiedsgerichts¹³⁰. Juristisch besteht sie als privatrechtlicher Verein mit Sitz in Zürich. Die SGO bezweckt die Gründung, Installierung und verwaltungstechnische Führung einer Ständigen Schweizerischen Schiedsgerichtsorganisation mit dem Ziel der Schaffung einer der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit analogen Struktur. Damit liegt eine permanente Organisations-trägerschaft und Dienstleistungsplattform für die Durchführung von Schiedsverfahren mit einem breiten Angebot von variablen Streiterledigungsvarianten vor. Die Schiedsrichter verfügen über fachkompetente Ansprechpartner, welche ihnen bei Bedarf organisatorische Aufgaben abnehmen können¹³¹. Es liegt im Kompetenzbereich des Vereins, das gesamte *Vorverfahren*¹³² durchzuführen. In administrativen und formell-rechtlichen Fragen¹³³ unterstützt die *Geschäftsstelle* ihre Schiedsrichter im Verlauf des gesamten Verfahrens. Mit erfolgter Konstituierung des im Einzelfall zuständigen Schiedsgerichts entsteht dessen ausschliessliche, unteilbare Kompetenz für das gesamte Verfahren mit Einschluss der Entscheidung; dies unter strikter Wahrung der *richterlichen Unabhängigkeit*.

Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation darf nicht mit dem streitschlichtenden, entscheidenden Schiedsgericht verwechselt werden. Es ist dies nichts anderes als die juristische Trägerschaft¹³⁴ für eine Vielzahl von Funktionen, Zwecken und Zielen; somit eine rechtlich relevante Persönlichkeit, deren Schicksal umfassend durch die gesetzlichen, statutarischen wie reglementarischen Organträger¹³⁵ gelenkt wird.

Die *Zweckumschreibung des Vereins SGO* besteht nicht in der professionellen Streiterledigung, sondern erfasst vielmehr ein ganzes Spektrum von Anliegen und Aktivitäten, die aber alle das Ziel fokussieren, die

mit dem Schiedsgerichtswesen zusammenhängenden Probleme zu deuten, mit Lösungsvorschlägen zu einer allgemeinen Verbesserung der Funktionstüchtigkeit von Schiedsinstanzen beizutragen und die Aufgaben der als Schiedsrichter tätigen Funktionsträger durch eine breite Instruktionsbasis¹³⁶ und permanente Beratungen in unterschiedlicher Form mit unterschiedlichen Mitteln zu begleiten und zu erleichtern: Schaffung von grenzüberschreitenden Kontakten mit Verbänden und Behörden sowie Anstreben einer gewissen Zusammenarbeit, Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten im Schiedsgerichtswesen für die Mitglieder der Ständigen Schiedskommission, wissenschaftliche Beiträge zur Klärung aktueller juristischer Probleme mit Schwerpunktlegung auf die nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Organisation von Kolloquien und Tagungen, rechtspolitische Massnahmen, Herausgabe einer Schriftenreihe oder/und eines Periodikums sowie Schaffung und Unterhalt einer Geschäftsstelle u.a.m. Die mit der Erfüllung dieses Pro-

¹²⁹ Die damit verfolgten Ziele sind gerade im Hinblick auf die Nachteilspalette nicht unangefochten geblieben, dazu ZOLLER, Konfliktlösung einmal anders. Mediation – ein wirkungsvolles Verfahren gegen Streitereien, 21: «Vielfach besteht die Auffassung, ein Schiedsgerichtsverfahren sei die effiziente und richtige Lösung. Dem ist aber klar nicht so. Das Schiedsgerichtsverfahren dauert meist ebenso lange wie das ordentliche Gerichtsverfahren. Hinsichtlich der Kosten ist es sogar teurer. Zu bedenken gilt auch, dass bei den Gerichtsverfahren immer Expertisen eingeholt werden, möglicherweise sogar mehrere Parteiexpertisen und eine neutrale Oberexpertise. Dass dies alles Zeit und Geld kostet, versteht sich von selbst.»

¹³⁰ Dies im Unterschied zum so genannten Gelegenheits- oder Ad-hoc-Schiedsgericht.

¹³¹ Etwa Bereitstellen von Sitzungsräumen.

¹³² Prüfung der Zuständigkeit und Bestellen des Schiedsgerichts.

¹³³ Das gilt vorab mit Bezug auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung der SGO-Schiedsordnung.

¹³⁴ Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, dessen Zwecke, Mittel und Organisation in schriftlicher Form durch Statuten und Reglemente niedergelegt sind.

¹³⁵ Mitgliederversammlung, Vorstand, Advisory Board wie die Ständige Schiedskommission.

¹³⁶ SGO, Leitfaden für Schiedsrichter. Dabei handelt es sich nicht um eine detaillierte Anleitung zur Durchführung eines Schiedsverfahrens. Vielmehr peilt er das Ziel an, die Schiedsrichter für ihre anspruchsvolle Funktion zu sensibilisieren und ihnen ein paar wenige, aber entscheidende «Do's and Don'ts» mit auf den Weg zu geben.

gramms zusammenhängenden administrativen und organisatorischen Aufgaben hat die *Geschäftsstelle* zu übernehmen.

Die Geschicke des Vereins leitet im operativen Bereich der *Vorstand*. Es ist nun die Aufgabe des *Advisory Boards*¹³⁷, die mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Organe des Vereins¹³⁸ in allen unmittelbar wie mittelbar entstandenen Problemen und zukünftigen Vorhaben¹³⁹ zu beraten und zu unterstützen. Sodann wird er sich der Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Institutionen ähnlicher Zielrichtung widmen und ganz grundsätzlich die Funktion des rechtlichen Gewissens wie der ethischen Kontrolle ausüben¹⁴⁰.

Die *Ständige Schiedskommission* bildet jene Gruppierung, die sich aus den vom Vorstand der SGO für die Bestellung von Schiedsgerichten in die SGO-Richterliste aufgenommenen Schiedsrichtern zusammensetzt: Ihr gehören neben qualifizierten Juristen aus Wissenschaft, Anwaltskreisen und Justiz auch Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen¹⁴¹ an. Letztere ergänzen – bei Bedarf – das Schiedsgericht als für spezifische Fragen zuständige Fachrichter und lassen ihr Expertenwissen direkt in den Entscheidungsprozess einfließen.

Im Rahmen des schiedsrichterlichen Verfahrens kommt nur dem Präsidenten der SGO bzw. dessen Stellvertreter eine – allerdings rein weichenstellende – Funktion zu: Er ist *Leiter des Vorverfahrens* und prüft als solcher lediglich, ob die Voraussetzungen dieses Schiedsverfahrens¹⁴² erfüllt sind. Mit rechtskräftiger Feststellung der *Zuständigkeit* bestellt er das Schiedsgericht.

3.2.1.3.2 Konzeptionelle Neuausrichtung der Schiedsrichterbestellung

Die entscheidende Neuerung im Vergleich zu bestehenden anderweitigen nationalen wie internationalen Schiedsgerichtsorganisationen besteht in der völligen Absage an das die traditionellen Schiedsgerichtsinstitutionen beherrschende *Auswahlprinzip*, wonach jede Partei ihren Schiedsrichter ernennt und die beiden letztgenannten parteiabhängigen Schiedsrichter «gemeinsam» ihren Obmann und damit realiter die Entscheidung bestimmen. Die Auswahl *im Zuständigkeitsbereich der SGO* vollzieht sich sachlich zuständigkeitsbezogen rein objektiv durch Einhaltung der

spezifischen Vorschriften für Schiedsgerichtsernennungen aus einem Pool von über hundert Schiedsrichtern¹⁴³. Nach erfolgter Konstituierung des *Schiedsgerichts* entscheidet dieses *unbeeinflusst und autonom* wie staatliche Gerichte, aber ohne die Nachteile politischer Auswahlkriterien.

3.2.1.3.3 Konfliktlösungsmöglichkeiten der SGO

Das autonome und völlig unabhängige Schiedsgericht der SGO ist auf Grund von Art. 1 SCHO-SGO zur Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig¹⁴⁴, falls die Parteien seine Kompetenz in einer gültigen Schiedsabrede vereinbart haben¹⁴⁵. Diese Schiedsordnung ist sowohl bei nationalen¹⁴⁶ wie internationalen Schiedsverfahren anwendbar. Als international im Sinne des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987¹⁴⁷ gilt ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz, wenn beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hatte bzw. hat¹⁴⁸ und sofern die Parteien nicht schriftlich die Anwendung des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht ausge-

¹³⁷ Beirat. Vgl. SGO, Der bessere Weg zur Konfliktlösung, 4 ff., vorab 9.

¹³⁸ Mitgliederversammlung, Vorstand, Ausschuss.

¹³⁹ Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen u.a.m.

¹⁴⁰ Dem Advisory Board gehören Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur mit je ganz unterschiedlichen beruflichen wie persönlichen Erfahrungshorizonten an.

¹⁴¹ Etwa Ökonomen, Bauingenieure, Diplomaten, Architekten, Mediziner, Unternehmer usw.

¹⁴² Vorhandensein einer gültigen Schiedsabrede usw.

¹⁴³ Es ist dies die «Ständige Schiedskommission».

¹⁴⁴ Vgl. Schiedsordnung SGO, 7 ff.

¹⁴⁵ Musterschiedsklausel: «Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der SGO zu entscheiden. Anwendbar ist die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in (Ort in der Schweiz). Das Schiedsgericht besteht aus (einem oder drei) Schiedsrichter/n.» Dazu Schiedsordnung SGO, 6.

¹⁴⁶ Sog. «Binnenschiedsgerichtsbarkeit».

¹⁴⁷ IPRG; SR 291.

¹⁴⁸ Art. 176 Abs. 1 IPRG.

schlossen und die exklusive Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart haben¹⁴⁹.

Die Schiedsgerichtsordnung SGO – und dies ist ihr besonderes Markenzeichen – stellt den Konfliktparteien nicht nur ein ordentliches Schiedsgerichtsverfahren zur Verfügung, sondern ein *ganzes Paket von Möglichkeiten der Streitschlichtung*, die den Betroffenen die Wahl eines sehr raschen Erledigungsprozesses und damit den komplikationslosen Ausstieg aus einer verfahrenen Situation anbietet. Hier nur stichwortartig: Das *Einerschiedsgericht* ist für Streitigkeiten unter 300 000 Franken zuständig¹⁵⁰. Dies gilt ebenfalls für unbestimmte Streitwerte, sofern sich die Parteien schriftlich darüber einigen. Geht es bei einem Konflikt um weniger als 100 000 Franken, ist das *beschleunigte* Verfahren mit sehr kurzer Verfahrensdauer¹⁵¹ zuständig. Schliesslich ergeht der Entscheid gestützt auf Art. 37 SCHO-SGO auf der Grundlage eines *Billigkeitsverfahrens*, falls der Streitwert 40 000 Franken nicht überschreitet. Das bedeutet im Wesentlichen, dass etwa auf nicht unmittelbar entscheidungsrelevante Beweisabnahmen verzichtet werden kann, wobei aber der Schiedsrichter nicht von der Feststellung erheblicher Tatsachen unter Anwendung der Schiedsordnung befreit ist¹⁵². Die SGO verfügt unter den Mitgliedern der Ständigen Schiedskommission sodann ebenfalls über sachlich ausgewiesene Persönlichkeiten, die mit übereinstimmender Einwilligung der Parteien auch ein *unformelles Mediationsverfahren*¹⁵³ durchführen. Der Mediator trifft selber keine Entscheidungen, sondern führt die Parteien im Verlauf analytischer, konstruktiver Gespräche aus dem Labyrinth konträrer Ansichten und Überzeugungen – wenn immer möglich – zu einem interessenausgleichenden Endergebnis¹⁵⁴.

3.2.1.4 Fazit: Integrale Struktur mit variablem Konfliktsangebot

Bringt – so kann man sich fragen – die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation im nationalen wie internationalen Vergleich nun wirklich *reale Neuerungen* im Hinblick auf das Ziel einer gerechtigkeitskonformen Rechtsverwirklichung? Im Blickfeld einer gerafften Zustandsoptik lässt sich die Errungenschaft wie folgt zusammenfassen: Mit der SGO steht *allen* Konfliktparteien eine Problembereinigungs-

instanz zur Verfügung, die rasch, unkompliziert, aus einem Angebot von verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten, je nach individueller Ausgestaltung des einzelnen Falls, das *massgeschneiderte Programm* auswählt, um die Parteien von der Last einer längere Zeit dauernden Ungewissheit durch eine vom besten Wissen und Gewissen getragene, in Unabhängigkeit gebildete Entscheidung zu befreien.

3.2.2 SGO-Schiedsverfahren

Parteien wie Schiedsrichter haben sich an die in der Schiedsordnung SGO ausführlich geregelte Verfahrensordnung zu halten. An dieser Stelle muss es genügen, auf die einzelnen Verfahrensschritte sowie den Verfahrensablauf hinzuweisen. Das mag in Form von grafischen Darstellungen erfolgen.

¹⁴⁹ Art. 176 Abs. 2 IPRG.

¹⁵⁰ Art. 4 Ziff. 1 SCHO.

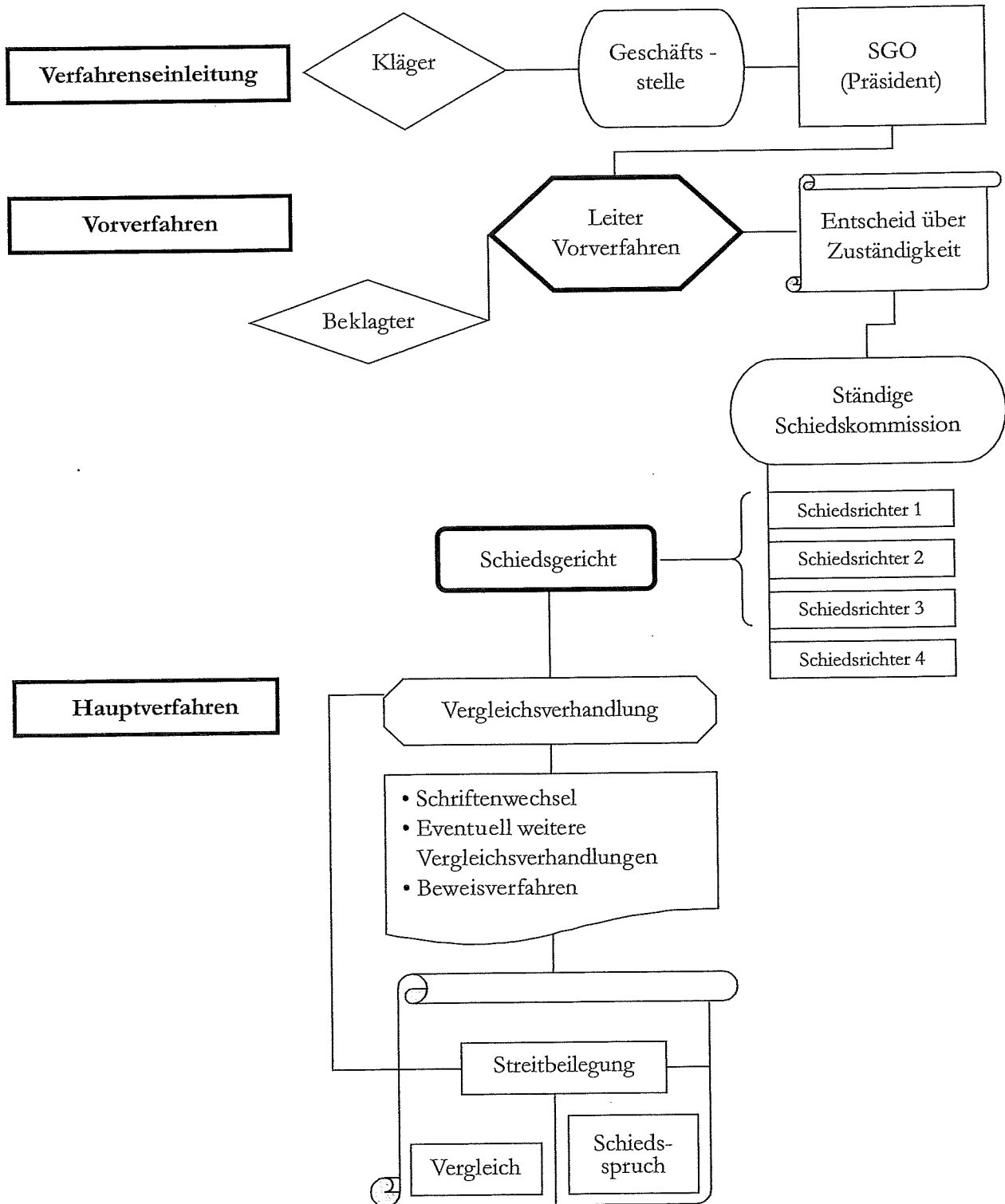
¹⁵¹ Art. 36 SCHO.

¹⁵² Dazu ausführlich SGO, Leitfaden, 11 f. Dies gilt ebenfalls für höhere Streitwerte, falls sich die Parteien in diesem Sinne einigen.

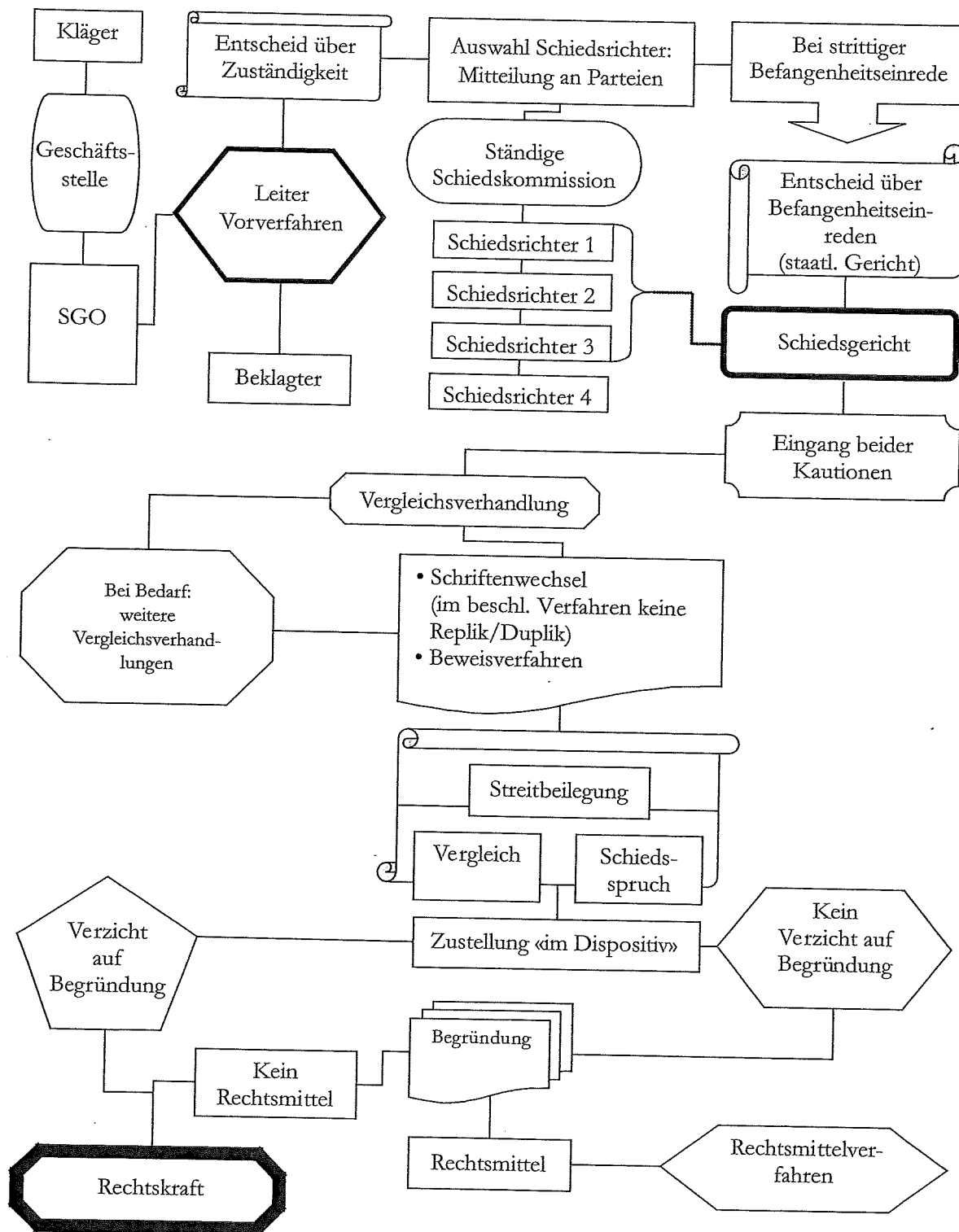
¹⁵³ SGO, Der bessere Weg zur Konfliktlösung, 12.

¹⁵⁴ Die Erfahrung zeigt, dass ein Mediator – entgegen der gelegentlich vertretenen Auffassung – fachbezogen auf einen Vergleich hinführen soll; vgl. ZOLLER, zit. in Fn. 129, 21.

3.2.2.1 Verfahrensschritte



3.2.2.2 Verfahrensablauf



3.2.2.3 Vorteile

Ganz grundsätzlich lässt sich davon ausgehen, dass die aussergerichtliche Streitschlichtung in den vergangenen Jahren an Attraktivität gewonnen hat. Gerade in Zeiten knapper Staatsfinanzen und andauernder Forderungen nach einem schlanken Staat ist das private Schiedsgerichtswesen zu einem förderungswürdigen Instrument, nicht zuletzt im Hinblick auf die *Entlastung der staatlichen Gerichte* von der zunehmenden Zahl bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, geworden¹⁵⁵. Obwohl Schiedsinstanzen als Privatgerichte gelten, können sie analog zu den staatlichen Instanzen verbindlich entscheiden: Ein Schiedsspruch hat m.a.W. unter den Parteien die gleiche Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils wie bei staatlichen Organen. Hoheitliche Funktionen und eine analoge *Wirkung* in privatrechtlichen Konflikten verschaffen ihnen eine gleichwertige Stellung im Bereich der Streit-erledigung. Dazu gesellen sich aber im Vergleich zu den staatlichen Einrichtungen *zusätzliche gewichtige Vorteile*: Das schiedsrichterliche Verfahren lässt sich weit flexibler gestalten. Der einer gerechtigkeitskonformen, raschen Konfliktsbehebung oft im staatlichen Bereich entgegenstehende, für die Rechtsfindung unnötige Formalismus entfällt. Es kann auf die fallspezifischen Besonderheiten mehr Rücksicht genommen werden, was gerade auch im Hinblick auf die Variabilität der flexibleren Mittel und Methoden zur vorzeitigen Streitbeilegung, etwa durch Vergleich ohne unnötige Umwege, zu vernünftigen, nachvollziehbaren Lösungen führt. All diese für die meisten Schiedsgerichte geltenden Vorteile treffen aber für die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation in viel ausgeprägterem Masse zu¹⁵⁶. Nur stichwortartig sei im Einzelnen an den Vorteils katalog erinnert:

- Im Vordergrund steht die optimale Gewährleistung der *Unparteilichkeit*. Sie führt im Wesentlichen auf die Tatsache zurück, dass die Ernennung von Schiedsrichtern bzw. des Schiedsrichterkollegiums durch eine kompetente Person¹⁵⁷ erfolgt, die aus einem Pool aufgenommener Schiedsrichter nach einem bestimmten Turnus, unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit, die für den aktuellen Einzelfall zuständigen Schiedsrichter bestimmt. Bei einem Dreierschiedsgericht wählen die einzelnen Schiedsrichter ihren Obmann. Das

Gericht handelt ab diesem Zeitpunkt absolut autonom¹⁵⁸.

- Grosse Bedeutung wird ebenfalls der *Vertraulichkeit* bzw. der *Geheimhaltung* beigemessen: Es werden keine öffentlichen Verhandlungen durchgeführt. Die Presse verfügt über keinen Informationsanspruch.
- Die Vielfalt der Schlichtungsmittel und Schlichtungsmethoden führt zwangsläufig auch zu einer *Flexibilisierung der Verfahrensgestaltung*.
- Besondere Beachtung verdient ebenfalls die *hohe Sachkompetenz* der Schiedsrichter sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung von fremdsprachigen Einsätzen. Grundsätzlich sind auch *ausländische Parteianwälte* zugelassen.
- Die Kumulierung dieser Vorzüge in Verbindung mit entsprechenden Verfahrensvorschriften¹⁵⁹ führt zu einer erheblichen *Beschleunigung des Verfahrens*. Zur relativ kurzen Verfahrensdauer trägt sodann die Tatsache bei, dass durch den Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel nur beschränkte Weiterzugsmöglichkeiten bestehen. Auch entfallen grösstenteils die im staatlichen Verfahren der Parteien oft zustehenden Mittel zu prozessualen Verzögerungen.
- Als Vorteil erweist sich ebenfalls die Regelung, dass in spezifischen Bereichen (KMU, Sport u.a.m.) neben Schiedsrichtern mit juristischer Ausbildung auch *fachspezifische* Schiedsrichter mitentscheiden.
- Trotz notwendiger Formgebundenheit an die schiedsgerichtliche Regelung sind jederzeit informelle Vergleichsgespräche in nicht amtlicher Atmosphäre möglich.

¹⁵⁵ THEWES, Aussergerichtliche Streitschlichtung nach dem Gütestellen- und Schlichtungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

¹⁵⁶ Das hängt nicht nur mit der besonderen – im vergleichenden Wettbewerb mit all den bekannten Schiedsordnungen nationaler wie internationaler privater Schiedsgerichtsinstitutionen bestehenden – Konstellation der Verfahrensordnung SGO zusammen, sondern führt auf die integrale Vernetzung ihrer verschiedenen Organe mit unterschiedlicher Kompetenzteilung sowie der jede Unabhängigkeit gewährleistenden Schiedsrichterbestellung zurück.

¹⁵⁷ Präsident des Vorstands der SGO.

¹⁵⁸ Das gilt sowohl gegenüber der Ständigen Schiedsgerichtsorganisation wie auch im Verhältnis zu den Parteien.

¹⁵⁹ Das gilt vorab für das Fristenwesen.

- Die Entscheidung von SGO-Urteilen sind endgültig, geniessen weltweite Anerkennung und sind – wie staatliche Gerichte – vollstreckbar.
- Oft begegnet man dem Einwand gegen die traditionellen Schiedsgerichte, dass die Verfahrenskosten den entsprechenden Durchschnittsaufwand staatlicher Gerichte übertreffen¹⁶⁰. Das trifft mit Rücksicht auf die Variabilität der Mittel und Methoden der Streiterledigung hinsichtlich der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation nicht zu.

3.2.2.4 Fazit

Im Vergleich mit den staatlichen Instanzen und den bisher marktbeherrschenden, traditionellen Formen privater Schiedsgerichte überwiegen bei der SGO-Schiedsgerichtsbarkeit die Vorteile insbesondere dort signifikant, wo die einzigartige Art und Weise der Sicherstellung der *Unparteilichkeit der Schiedsrichter* einen hohen Stellenwert einnimmt.

3.2.3 Grundsätzliche Eignung der SGO-Schiedsgerichtsbarkeit im Sportbereich

Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation, als Schaltstelle der Zuständigkeitsprüfung

im Hinblick auf angemeldete Konfliktfälle, bildet gleichzeitig die Garantenstelle für die totale *Unabhängigkeit* des in einem konkreten Fall amtierenden Schiedsgerichts¹⁶¹. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfolgt – wie bereits dargestellt – nach dem Rotationsprinzip unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung, mithin nach völlig objektiven Auswahlkriterien. Dazu steht nicht nur ein Pool von juristisch ausgewiesenen Schiedsrichtern zur Verfügung, sondern ebenfalls, je nach der spezifischen Ausrichtung von Sach- wie Rechtsfragen, die entsprechenden Fachrichter¹⁶². Die SGO-Schiedsgerichtsbarkeit eignet sich auch insbesondere für die Streiterledigung im Sport.

(Das Literaturverzeichnis zu diesem Beitrag findet sich in CaS 3/2006, 490 f.)

¹⁶⁰ Dazu ZOLLER, zit. in Fn. 129, 21.

¹⁶¹ Es ist dies ein echtes Schiedsgericht, das unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit überall vollstreckbare Urteile fällen darf und kann.

¹⁶² Das gilt insbesondere auch für Konflikte im Sportbereich.

Mankind had for a long time realized that it is almost impossible to avoid conflicts in the field of human relations and co-operation. Any solution to a dispute of whatever nature is relative. We can only hope to succeed in developing a system of normative orders, which are able to establish a just regulation with the effect or at least the tendency avoiding or solving conflicts. The headword is communication. There exists one handicap, namely that jurisdiction is the result of individual and often subjective decisions. Every defective judgement stands for a death sentence! Therefore we all had been searching timelessly for the ultimate truth.

In the field of private jurisdiction there are two ways which lead to solutions: the *public* and the traditional model of *arbitrary* jurisdiction. According to Swiss Law the named types imply a relatively high risk to produce incorrect sentences. The public variant is ruled over by political power, the arbitrators are selected by the partners of contract: thus the decisions are affected by the designation of the president of court.

Very special rules in order according to realize law and order as well as justice we meet in the sphere of *sport*: Here we have to distinguish between pure and non-pure court of arbitration. Especially the associa-

tion-tribunals (non-pure court) are subject to an increasing criticism because of its lack of neutrality. Such decisions can be verified by regular public jurisdiction. Otherwise we have to consider, that the pure court of arbitration inaugurated by statutory law is – to some extent – independent, provided that the competence of the public jurisdiction is excluded and by the sportsmen explicitly acknowledged. The decision of the court of discipline can be transferred to the Court of Arbitration for Sport (CAS).

The call for new methods cannot be ignored: The answer is the existence of the SGO *Swiss Permanent Arbitration Organisation*. The advantages are impressive: If a contract has an *arbitration clause*, the rules of arbitration – and thus the procedure for settling a conflict – are known to both parties. The time and money needed for settling the dispute are calculable. Since the arbitrators are appointed by the SGO, i.e. by a neutral body, the parties cannot influence the appointment process and the arbitrator's impartiality is thus preserved. Summarizing, we can derive from the comparison according to the different methods, that SGO-jurisdiction allows decisions without any compromising the arbitrator's impartiality and independence.